

## **Der bürgerliche Staat: eine Einführung**

### **1. Prinzip moderner Staaten: zweckgerichtetes Gewaltmonopol**

Die Grundlage aller modernen Staaten ist das Prinzip des zweckgerichteten Gewaltmonopols.

Gewaltmonopol bedeutet: Eine Gewalt hat sich gegen alle anderen durchgesetzt. Bzw.: Eine Gewalt ist stark genug, um sich jederzeit gegen andere Gewaltversuche durchzusetzen. Gewalt, als Mittel, um bestimmte Tätigkeiten zu erzwingen, soll im Grundsatz dem Staat vorbehalten sein.

Zweckgerichtet heißt: Die zur Herrschaft gelangte Gewalt hat etwas mit ihren Untertan\*innen vor, was die nicht von alleine machen würden. Es muss schon ein Interessengegensatz bestehen, damit sich ein Interesse zur Herrschaft aufschwingt. Ein zweckloses Gewaltmonopol gibt es nicht.

Ein zweckgerichtetes Gewaltmonopol gibt Ge- und Verbote aus, die ihre Geltungsmacht in der permanenten Möglichkeit des Zuschlagens des Gewaltmonopols haben.

*Überleitung: Der Begriff des zweckgerichteten Gewaltmonopols wirft die Frage auf, welchen Zweck das Gewaltmonopol des bürgerlichen Staates verfolgt.*

### **2. Was den bürgerlichen Staat im Besonderen ausmacht (Teil 1): Eigentumsgarantie**

Der bürgerliche Staat zeichnet sich durch die Besonderheit aus, dass die politische Macht von der ökonomischen Macht getrennt ist.

Der bürgerliche Staat verfolgt nicht die Bereicherung seiner Inhaber\*innen. Statt dessen berechtigt er seine Untertan\*innen zum Privateigentum über den gesellschaftlichen Reichtum. Stichwort: Freiheit und Gleichheit.

Er ist damit die politische Gewalt der durchs Privateigentum definierten Wirtschaftsweise der Bürger\*innen.

*Überleitung: Mit der flächendeckenden, staatlichen Garantie des allgemeinen Privateigentums ist eine besondere Wirtschaftsweise definiert. Eine weitere Untersuchung des bürgerlichen Staates macht daher einen Blick auf diese Wirtschaftsweise notwendig.*

### **3. Über die Wirtschaftsweise, deren politische Gewalt der bürgerliche Staat ist: Kapitalismus**

Die durchs Privateigentum definierte Wirtschaftsweise ist die kapitalistische Produktionsweise. Privateigentümer\*innen produzieren Waren für den Tausch, um auf fremdes Eigentum zugreifen zu können. So leisten sie sich eine Konkurrenz um private Aneignung; genauer gesagt: um Geld und Geldvermehrung. In dieser Konkurrenz unterscheiden sich die politisch gleichberechtigten Privateigentümer\*innen nach der wirtschaftlichen Qualität ihres Eigentums. So gibt es zum Beispiel die Eigentümer\*innen von Produktionsmitteln und/oder großer, zur Investition genutzter Geldsummen, die Lohnarbeit verrichten lassen: Kapitalist\*innen. Und es gibt jene Eigentümer\*innen, die außer ihrer Arbeitskraft nichts haben, das sie beständig zum Verkauf anbieten könnten, so dass sie für fremde Geldvermehrung lohnarbeiten: Proletarier\*innen. In dieser Produktionsweise wird die eigene Produktion für fremden Bedarf zum Mittel, fremde Leistungen zu erpressen. Der Lebensstandard der Lohnarbeitenden ist ein Kostenfaktor des Kapitals und die Lebenszeit der Lohnarbeitenden wird zur maximal auszubeutenden Quelle an geldwerter Arbeitszeit.

Das dauerhafte Funktionieren dieser Konkurrenz setzt den gleichberechtigten Schutz von Person und Eigentum und die Gültigkeit von Verträgen voraus. Weil sie aber eine Konkurrenzwirtschaft ist, verläuft die kapitalistische Produktionsweise in der Form, dass die einzelnen Konkurrenzsubjekte permanent Gründe haben, die Gültigkeit des fremden Eigentums und der vertraglichen

Abmachungen in Frage zu stellen. Die kapitalistische Produktionsweise benötigt deshalb eine außerhalb der wirtschaftlichen Konkurrenz stehende Gewalt, die die politischen Voraussetzungen der wirtschaftlichen Konkurrenz sichert: den bürgerlichen Staat.

*Überleitung: Ein\*e Bürger\*in kann ihr materielles Vorankommen nur soweit versuchen, wie sie dazu vom bürgerlichen Staat gegen andere berechtigt wird. Die staatlich gewährte Möglichkeit der Konkurrenz ist nicht das Selbe wie der Erfolg in der Konkurrenz. Sofern die Bürger\*innen in der staatlichen Eigentumsgarantie ein Mittel für ihr eigenes Vorankommen sehen, trifft die staatliche Gewalt auf Zustimmung.*

#### **4. Was den bürgerlichen Staat im Besonderen ausmacht (Teil 2): Zustimmung zur Gewalt**

Die Gewalt des bürgerlichen Staates trifft auf Zustimmung. Diese Zustimmung beruht zu aller erst auf dem Willen der Bürger\*innen zu ihrem auf Geld und Geldvermehrung ausgerichteten Privatgeschäft. Die Menschen werden heutzutage in die Gesellschaft von bürgerlichem Staat und kapitalistischer Produktionsweise geboren und sind diesen Verhältnissen erst mal ausgeliefert. Sofern sie dann im bürgerlichen Staat und der von ihm garantierten Wirtschaftsweise ihr Mittel zum eigenen Vorankommen sehen, haben sie einen Willen zu der Gewalt über sie. Sofern die Interessen eine\*r Bürger\*in mit dem staatlichen Recht überein gehen, bietet der Staat seine Gewalt in Form von Polizei, Gerichten usw. als Mittel für ihr Vorankommen an.

Daraus folgt: In Staatsgebieten mit flächendeckend funktionierender kapitalistischer Produktionsweise gilt der absolut größte Teil der Staatsgewalt nicht der Niederschlagung politischer Opposition. Sie ist die notwendige Gewalt zur Aufrechterhaltung der kapitalistischen Produktionsweise.

#### **5. „Eine Regierung des Volkes, durch das Volk und für das Volk.“ (Lincoln, Steinmeier)**

Ein sogenanntes „Volk“ ist dadurch bestimmt, dass lauter Menschen einer einzigen Gewalt unterworfen sind. In bürgerlichen Verhältnissen besteht dieser Gewalt-Zusammenhang namens „Volk“ sogar aus lauter Konkurrent\*innen.

Demokratie: Es ist ein Widerspruch, dass ein Subjekt sich selbst regiert, dass es also ein Herrschaftsverhältnis mit nur einem Subjekt geben könnte. Wenn trotzdem von der sogenannten „Volksherrschaft“ die Rede ist, dann bezieht sich diese ideologische Phrase verzerrend auf eine Gesellschaft, in der ein politisches Programm herrscht, das mit keinem konkreten, individuellen Interesse identisch ist und trotzdem Allgemeininteresse ist.

Privateigentümer\*innen setzen bei ihrem Privatgeschäft nämlich beständig die Gültigkeit des gleichberechtigten Schutzes von Person und Eigentum sowie die Durchsetzung von Verträgen voraus, auch wenn keine individuelle Privateigentümer\*in die Garantie des fremden Eigentums als Zweck verfolgt; sondern statt dessen tendenziell in Frage stellt.

Deshalb erzwingt der bürgerliche Staat ein besonderes Allgemeininteresse, das kein Individuum je konkret verfolgt, das aber trotzdem von allen Individuen vorausgesetzt wird.

In klassischen Worten: Die Bürger\*innen wollen Bourgeois\*e (= wirtschaftliche Bürger\*innen) sein und müssen deshalb nebenbei Citoyen\*ne (= Staatsbürger\*innen) sein. Neben der großen Menge der tatsächlichen Einzelinteressen gibt es einen davon unterschiedenen, staatlichen Allgemeinwillen, der den vielen Einzelinteressen in deren „wohlverstandenen Eigeninteresse“ aufgezwungen wird.

## **6. Der Staat organisiert seinen Kapitalismus als Ressource seiner Herrschaft. Wie das?**

Die Logik dieses Herrschaftsverhältnisses setzt sich jedoch weiter fort. Eine handlungsfähige Staatsgewalt ist die politische Voraussetzung der heutigen, in lauter Interessengegensätzen bestehenden Wirtschaftsweise. Deshalb muss die kapitalistische Wirtschaft materielle und finanzielle Mittel abwerfen, um eine handlungsfähige Staatsgewalt zu finanzieren. Desto mehr Mittel für den Staat, desto handlungsfähiger ist die Staatsgewalt, desto umfangreicher ihre Leistungen für ihren kapitalistischen Standort. Dies gilt um so mehr in der internationalen Konkurrenz des Kapitalismus, die ein Staat zu Gunsten seiner kapitalistischen Nationalökonomie gleichzeitig mit und gegen andere Staaten einrichtet.

So kommt es, dass der bürgerliche Staat seinen Kapitalismus derart organisiert, dass er daraus seine eigenen Machtmittel bezieht; Haushalts- und Wirtschaftspolitik. So dient die kapitalistische Produktionsweise auch der Finanzierung einer Herrschaft und so mischt sich die Herrschaft in die private Wirtschaft ein (Sozial- und Wirtschaftspolitik), obwohl politische und wirtschaftliche Macht getrennt bleiben.

## **7. vorläufiges Fazit zum bürgerlichen Staat**

Der Frieden einer bürgerlichen Gesellschaft besteht in der laufenden Befriedung einer in Interessengegensätzen verlaufenden Wirtschaftsweise durch eine flächendeckend durchgesetzte Gewalt. Recht ordnet gesellschaftliches Verhalten unter Bedingung von Interessengegensätzen. Das Recht des bürgerlichen Staates gewährt und bewahrt die gesellschaftlichen Verhältnisse der kapitalistischen Produktionsweise. Damit ist der bürgerliche Staat nichts wesentlich vom Kapitalismus getrenntes sondern die politische Gewalt der kapitalistischen Produktionsweise. Wer also am Kapitalismus gefallen findet, ist mit dem bürgerlichen Staat gut bedient. Dessen Gewalt ist allerdings kein Dienst an den einzelnen Konkurrenzteilnehmer\*innen, sondern ein Dienst an der Konkurrenz.

## **8. Unter ihresgleichen: bürgerliche Staaten und ihr internationales Recht**

Die politische Gewalt der kapitalistischen Produktionsweise kann dieser nur so weit dienen, wie ihre eigene Gewalt reicht. Zur Überwindung nationaler Schranken für das heimische Geschäft erkennt der bürgerliche Staat die Staaten anderer Erdteile als für ihr Territorium exklusiv zuständige Staatsgewalten an und geht mit ihnen internationale Rechtsverhältnisse ein. So soll eine fremde Staatsgewalt in ihrem hoheitlichen Handeln beeinflusst und dadurch nutzbar gemacht werden.

Auch das internationale Recht ist ein Werk Recht setzender und durchsetzender Staatsgewalt. Besonders ist nun aber, dass der innerhalb des Staatsgebiets überparteilich seiende Staat international als eine parteiische Staatsgewalt auftritt. Dort ist sie die politische Gewalt des kapitalistischen Geschäfts explizit ihrer Bürger\*innen und deren Standortes. Die anderen Souveräne sollen ihre jeweilige Gebietshoheit für die privaten Geschäftsinteressen der eigenen Bürger\*innen zur Verfügung stellen. Mittels Verträgen sollen andere Staaten darin einwilligen, sich der eigenen kapitalistischen Wirtschaft zu öffnen. Dafür müssen den anderen Staaten natürlich umgekehrt auch Angebote gemacht werden.

Die Vertragsform der zwischenstaatlichen Abmachung soll für Verbindlichkeit sorgen und damit das Sich-Benutzenlassen dem anderen Souverän zur Pflicht machen (z.B. Gewährung von Rechtssicherheit für die heimischen Unternehmen). Da auch in internationalen Verträgen weder gleichgerichtete Interessen zum Ausdruck kommen, noch sich gleiche Resultate auf Grundlage der vereinbarten Konkurrenzbedingungen einstellen, gibt es für die beteiligten Staaten immer wieder Gründe, sich Vereinbarungen auch wieder zu entziehen. Und hier findet sich der prinzipielle Unterschied zwischen nationalem und internationalem Recht:

Da es im Unterschied zum inländischen Recht im Staatenverkehr keine den Vertragsparteien übergeordnete Macht gibt, ist die Frage der Geltung des internationalen Rechts eine Frage der jeweiligen Zwangsmittel, über die die kontrahierenden Staaten verfügen. Letztlich also eine Frage der relativen Wertigkeit der Gewalt, die für die Absicherung der eigenen auswärtigen Interessen gegenüber den anderen Staaten in Anschlag gebracht werden kann.

Von daher ist internationales Recht nicht einfach eine auf Interessengegensätzen beruhende Ordnung von Ansprüchen. Wichtig ist, dass es im Gegensatz zu nationalem Recht nicht einfach gilt. Vielmehr werden Völkerrecht, menschenrechtliche Konventionen, Schiedssprüche der Welthandelsorganisation usw. von den Staaten im Ganzen, mit Vorbehalten oder auch gar nicht anerkannt und dann beachtet oder auch nicht, je nach Interessenlage und Machtkonstellation internationalen Geschäfts und internationaler Gewalt.

In der Politikwissenschaft heißt diese Konkurrenz der Nationalstaaten „autoritative Werteverteilung unter Bedingungen der Anarchie“ und in der Völkerrechtslehre ist dementsprechend die Rede von „Konsensrecht“ statt Strafgewalt, „Selbstdurchsetzung des Rechts“ (mittels Retorsion, Repressalie und Gewaltanwendung) und „Kollektivdurchsetzung“. Zusätzlich wird dort wiederholt die Frage gewälzt, ob mangels Zwangsmonopolgewalt Völkerrecht überhaupt Recht ist.